Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Rußheim - Teilgebiet "Kühläger" -

Aufgrund der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, (EGB1. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 10.8.1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gewann "Kühläger" der Gemarkung Rußheim wird der am 30. Juli 1963 genehmigte Bebauungsplan nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beiliegenden Pläne

- 1. Straßen- und Baufluchtenplan, zugleich Aufbauplan 1:500 vom 21.8.1964
- 2. Querschnittsplan für Zolltenbachweg vom 21.8.1964
- 3. Erläuterungsbericht vom 21.8.1964

geändert.

§ 2

Hinsichtlich der Geschoßzahl und der Dachneigung verbleibt es bei den früheren Festsetzungen (vergl. § 2 der Satzung vom 20.8.1963).

§ 3

Die Stellung der Hauptgebäude und die hintere Baulinie der Nebengebäude ergibt sich aus dem zeichnerischen Plan vom 21.8.1964.

\S 4

Das Baugebiet wird als Dorfgebiet (\S 5 der Bau-NVO) und als Gewerbegebiet (\S 8 der BauNVO) ausgewiesen.

Zum Dorfgebiet gehören die Grundstücke la, 3, 4, 5 u. 6 laut zeichnerischem Plan.

Zum Gewerbegebiet gehören die Grundstücke 1b.2.7 u. 8. Das Grundstück Lgb.Nr. 2024 ist noch nicht geteilt.

\$ 5

Die Straße D 3 (Verlängerung der Schulstraße) wird aufgehoben. Entlang dem Zolltenbach ist für die Bachbegehung ein Fußweg vorgesehen.

5 6

Diese Planänderung tritt mit ihrer vereinfachten Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG. in Kraft west Romanntma-

im, den 10. August 1967 Per Bürgerweister://